



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor
Thomas Eble
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Be / 21.04.2020

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 560 EII „Strutfeld Gewerbe 3. Erweiterung“, Gemarkung Bargau

Ihr Schreiben vom 18.03.2020 – Az: 2-60.1 Kü

Sehr geehrte Frau Heinle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.09.2019 dargelegt grenzt das Plangebiet an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Aufgrund der Tatsache, dass die Aufstellung des Bebauungsplans u.a. zur Definition eines endgültigen Ortsrandes dient und die Planungen im Osten des Planbereichs eine großzügige Grünfläche vorsieht, liegt durch das Vorhaben kein Zielverstoß vor. Des Weiteren wird in der Begründung bzw. im Zuge der Abwägung dargelegt, dass in Bargau keine realisierbaren Standortalternativen vorhanden sind und im Plangebiet eine geringe Erholungseignung vorliegt. Dennoch weisen wir darauf hin, dass eine weitere zukünftige Siedlungsentwicklung nach Osten nicht mehr zulässig ist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz:

3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan fehlt eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)). Dies ist im Zuge der Abwägung im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
M.Eng. Larissa Betz